

Merkblatt

zum

Reglement über die Einwerbung und Entgegennahme von Spenden und Sponsoringbeiträgen (Fundraising) an der Universität Luzern vom 05.04.2023 (Fundraising Policy UniLU)

Vorbemerkung

Private Förderung stärkt und beschleunigt die Entwicklung der Universität Luzern gemäss ihrer Strategie. Sponsoring stützt ihre Marketingziele. Philanthropisch motivierte Unterstützung ermöglicht zusätzliche spezifische Forschungsleistungen, fördert den Nachwuchs, generiert Innovationen und stärkt den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Luzern. Das Fundraising ist in die Kommunikationsstrategie der Universität integriert.

Diese Merkblatt dient der weiteren Konkretisierung der Fundraising Policy UniLU.

1. Zusammenarbeit Universität Luzern und Universitätsstiftung / Zuständigkeiten

Die Universitätsstiftung ist eine selbstständige Stiftung nach Schweizer Recht. Sie bezweckt, die Universität bei der Erreichung ihrer Ziele und Visionen zu unterstützen. Zwischen der Universität und der Stiftung besteht ein Zusammenarbeitsvertrag betreffend das Fundraising zugunsten der Universität.

Die Stiftung ist namentlich zuständig für die Akquisition von Mitteln zur Finanzierung gesamtuniversitärer Initiativen, die zentrale Koordination des Fundraising der Universität, die zweckgebundene Annahme und Verwaltung von Spenden (Donationen) sowie die interne und externe Kommunikation.

1.1 Beratung

Die Stiftung berät und unterstützt die Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten in allen Fragen zu Spenden und Sponsoring (z.B. Steuerfragen, Bereitstellung von Musterverträgen, Informationen zu Möglichkeiten von Anerkennungs- und Gegenleistungen, Beratung zu Fundraising-Projekten und Anlässen, Identifizierung möglicher Ideen und Projekte). Sie verantwortet die periodische Aktualisierung dieses Merkblatts zur Verabschiedung durch die Rektorin oder den Rektor.

1.2 Koordination

Zur Gewährleistung eines wirkungsvollen und kohärenten Fundraisings an der Universität ist die Stiftung zentrale Koordinationsstelle für alle Fundraisingaktivitäten. Alle Organisationseinheiten sind bezüglich der Einwerbung von Drittmitteln unter Beachtung aller universitären und übergeordneten Vorschriften grundsätzlich frei. Die Stiftung ist indes über sämtliche geplanten Aktivitäten frühzeitig zu informieren. Ebenfalls frühzeitig zu informieren sind das Finanz- und Rechnungswesen und bei Personalgeschäften der Personaldienst.

Bei potentiellen Geldgebenden, die von überfakultärer oder gesamtuniversitärer Bedeutung sein können, erfolgt die Koordination der Aktivitäten zentral durch die Stiftung, d.h. die Stiftung ist primärer Ansprechpartner nach aussen.

Akquisitionsverträge (Verträge mit externen Beratern zur Einwerbung von Sponsorengeldern) sind der Stiftung rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Akquisitionsverträge dürfen keine Basisentschädigungen vorsehen.

1.3 Annahme und Verwaltung von Spenden

Soweit Spenden von der Stiftung entgegengenommen werden (§ 6 Absatz 2 Fundraising Policy UniLU) werden diese durch die Stiftung zweckgebunden verwaltet, die zweckgebundene Nutzung erfolgt in der Regel

durch die zuständige Organisationseinheit. Einzelheiten sind zwischen der Organisationseinheit und Stiftung abzusprechen.

1.4 Kommunikation

Die Universität bekennt sich zu einer transparenten Kommunikation über die Förderungen.

Die interne und externe Kommunikation von eingeworbenen Mitteln erfolgt durch die Stiftung in Zusammenarbeit mit den relevanten Stellen, insbesondere dem Rektor oder der Rektorin und der Universitätskommunikation. Die Stiftung sorgt für einen umfassenden Informationsfluss nach innen und nach aussen über das Fundraising im Allgemeinen sowie einzelne Aktivitäten. Im Wesentlichen geht es dabei um die Schaffung und Aufrechterhaltung von Akzeptanz bei den Universitätsangehörigen, bei relevanten externen Stellen sowie um die Gewährleistung von Transparenz und Einhaltung der gesetzlichen Offenlegungspflichten gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.

Die Offenlegung richtet sich nach § 9 der Fundraising Policy UniLU.

Auf den Webseiten der Fakultäten und ihren Organisationseinheiten können Hinweise auf das Vorgehen bei Donationen mit Angabe des Erstkontaktes platziert werden. Wortlaut, Darstellung und Platzierung sind mit der Stiftung abzusprechen.

2. Fundraising-Instrumente und -Objekte

Folgende Formen von Fundraising stehen für die Fakultäten und ihre Organisationseinheiten im Vordergrund:

- Projektfundraising, Projektkampagnen (z.B. für Forschungsprojekte)
- Eventfundraising, Eventkampagnen (z.B. für ein Jubiläum)
- einfache Spende
- regelmässige Spende (Annual Giving)
- Grossspende
- Legate
- Erbschaften

Gegenstand einer Donation oder eines Sponsorings können insbesondere folgende Objekte sein:

- Fakultäten, Institute, Zentren
- Gebäude
- Forschungsprojekte, z.B. Beiträge an grössere Forschungsvorhaben, die von der Universität initiiert wurden, Initiierung neuer Forschungsprojekte, wissenschaftliche Forschung, Symposien, Fachkongresse
- Druckkostenzuschüsse für wissenschaftliche Publikationen
- Lehrstühle, Assistenzprofessuren (nur Donationen, kein Sponsoring)
- Stellen, z.B. Assistenzen, wissenschaftliche Mitarbeitende, administrativ-technische Stellen (nur Donationen, kein Sponsoring)
- Studienprogramme (nur Donationen, kein Sponsoring)
- Lehraufträge/Lehrveranstaltungen (nur Donationen, kein Sponsoring)
- Stipendien (nur Donationen, kein Sponsoring)
- Ausstattung, z.B. Einrichtung von Seminarräumen, Labors, Bibliotheken, etc., Ausstattung von Lehrstühlen, Lehrmittel
- Weiterbildungsakademie und -Programme
- Personalentwicklungsprogramme
- Forschungspreise, Lehrpreise
- Ausschreibung von Wettbewerben

3. Donationen und Sponsoring

3.1 Verträge

Donationen, Sponsoringbeiträge und Public Private Partnerships (PPP) werden mit der Donatorin oder dem Donator, der Sponsorin oder dem Sponsor, der PPP-Partnerin oder -Partner in einem schriftlichen Vertrag vereinbart. Im Vertrag ist die Einhaltung der Fundraising Grundsätze (§ 4 Fundraising Policy UniLU) und Offenlegung (vgl. hiervor, Ziffer 1.4) ausdrücklich festzuhalten. Interessenbindungen sind offenzulegen, die Vermeidung von Interessenkonflikten sicherzustellen.

Bei Donationen kann im Einzelfall und nach Absprache mit der Stiftung auf einen formellen schriftlichen Vertrag verzichtet werden. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Fundraising Grundsätze (§ 4 Fundraising Policy UniLU) und sämtliche weiteren universitären Vorgaben nachweislich eingehalten sind (z.B. via Bestätigungsschreiben). Bei Donationen zur Finanzierung von Professuren oder anderen Stellen, Studienprogrammen, Lehraufträgen oder Stipendien ist stets ein schriftlicher Vertrag notwendig.

Die Vertragsentwürfe sind der Stiftung zur Prüfung vorzulegen, die rechtliche Prüfung ist vorbehalten.

PPP und Sonderformen von Donationen (z.B. Legate, Erbschaften, Schenkungen) sind stets mit der Stiftung abzusprechen. Kapitalkampagnen (Capital Campaign) und andere Sonderformen mit einem festgelegten Finanzziel und einer bestimmten Laufzeit werden zusammen mit der Stiftung entwickelt.

3.2 Abgrenzung Donation / Sponsoring

Die Abgrenzung zwischen Spende (ohne Gegenleistung) und Sponsoring (mit Gegenleistung) ist für die Universität als gemeinnützige Organisation insbesondere aus mehrwertsteuerrechtlicher Sicht relevant. Gemäss Art. 3 lit. i des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) gilt Folgendes:

Spende: freiwillige Zuwendung in der Absicht, den Empfänger oder die Empfängerin zu bereichern ohne Erwartung einer Gegenleistung im mehrwertsteuerlichen Sinne; eine Zuwendung gilt auch dann als Spende, wenn:

1. die Zuwendung in einer Publikation in neutraler Form einmalig oder mehrmalig erwähnt wird, selbst wenn dabei die Firma oder das Logo des Spenders oder der Spenderin verwendet wird,
2. es sich um Beiträge von Passivmitgliedern sowie von Gönnern und Gönnerinnen an Vereine oder an gemeinnützige Organisationen handelt; Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen an gemeinnützige Organisationen gelten auch dann als Spende, wenn die gemeinnützige Organisation ihren Gönnern und Gönnerinnen freiwillig Vorteile im Rahmen des statutarischen Zwecks gewährt, sofern sie dem Gönner oder der Gönnerin mitteilt, dass kein Anspruch auf die Vorteile besteht.

Die Abgrenzung ist im Einzelfall zu prüfen.

3.3 Anerkennungsleistungen und Gegenleistungen

Gemäss Art. 3 lit. i Ziff. 1 MWSTG (vgl. hiervor, Ziffer 3.2) sind gewisse Anerkennungsleistungen bei Donationen zulässig. Konkret werden insbesondere folgende Leistungen akzeptiert:

- Platzierung von Namen und/oder Logo der Donatorin oder des Donators in angemessener Grösse auf dem Fundraisingobjekt
- Platzierung von Name und/oder Logo der Donatorin oder des Donators auf einer Website (bei Unternehmen zwingend ohne Verlinkung)
- Ehrentafeln
- Einladung zu Universitätsführungen, Referaten, Veranstaltungen usw.
- Referate, Veranstaltungen usw. durch Universitätsangehörige bei der Donatorin oder dem Donator
- Seminare mit der Donatorin oder dem Donator zur Information über aktuelle Forschungsergebnisse
- Recht der Donatorin oder des Donators, sein Engagement in Veröffentlichungen zu dokumentieren
- Medienmitteilung (bei Bedarf) durch die Universität

Donationen für Infrastrukturobjekte wie Gebäude, Hörsäle, Bibliotheken, Laboreinrichtungen und dergleichen können nach der Donatorin oder dem Donator bezeichnet und mit einer entsprechenden Tafel versehen werden. Der Entscheid über die Bezeichnung sowie die Grösse und Beschriftung einer allfälligen Tafel erfolgt fallweise durch den Rektor oder die Rektorin unter Einbezug der Stiftung.

Im Fall von Sponsoring kommen zusätzlich insbesondere folgende Gegenleistungen in Frage:

- Platzierung von Name und/oder Logo der Sponsorin oder des Sponsors mit Verlinkung der Websites
- Recht der Sponsorin oder des Sponsors, ihr bzw. sein Engagement in der Werbung zu dokumentieren
- weitere vertraglich vereinbarte Gegenleistungen in Absprache mit der Stiftung.

Der Vertragspartnerin oder der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Einflussnahme auf die finanzierten Objekte. Zulässig ist die Zweckbestimmung von Beiträgen, zum Beispiel für ein Projekt in einem bestimmten Forschungsbereich oder einer Professur mit einer bestimmten Lehrumschreibung. Die Freiheit der Wahl der Methoden und die Ergebnisoffenheit müssen sichergestellt sein. Nicht zulässig ist die Mitwirkung an Entscheidungen im Berufungsverfahren im Falle von Professuren und generell bei Personalgeschäften.

Teilfinanzierungen dürfen nur vereinbart werden, wenn die Finanzierung des Restbetrages gesichert ist. Bei Anschubfinanzierungen ist die Folgefinanzierung durch die Fakultät (auch bei Vereinbarungen ihrer Organisationseinheiten) sicherzustellen.

4. Stiftungsprofessuren

Die Nennung der Stifterin oder des Stifters im Namen der Professur bedingt eine substantielle Donation im Umfang von einer Finanzierung der Professur über mindestens 10 Jahre. Im Falle befristeter Finanzierung zeigt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist, im Strukturbericht auf, wie die Professur nachhaltig finanziert werden kann. Die Benennung von Stifterin oder Stifter im Namen der Professur ist auf die Zeitdauer der Finanzierung beschränkt.

Für die Finanzierung von gestifteten Professuren gelten folgende Richtwerte:

Professur	Beschreibung	Richtwert
Lehrstuhl	10 Jahre; einschliesslich 2.5 Folgestellen und Betriebskredit	CHF 6.000.000
	25 Jahre (Generationsprofessur), einschliesslich 2.5 Folgestellen und Betriebskredit	CHF 15.000.000
	Unbeschränkte Zeit (Nachhaltigkeitsprofessur); einschliesslich 2.5 Folgestellen und Betriebskredit	CHF 15.000.000
	25 Jahre (Generationsprofessur)	CHF 7.000.000
Assistenzprofessur	Gemäss Richtlinien zur Schaffung einer Assistenzprofessur und SNF Förderungsprofessuren vom 10. April 2001 muss eine Assistenzprofessur aus Drittmitteln für min. 6 Jahre finanziert sein.	CHF 1.200.000

5. April 2023

Der Rektor:

B. Staffelbach